



Leitbild

Fliessgewässer Schweiz Für eine nachhaltige Gewässerpolitik



Bundesamt für
Umwelt, Wald und
Landschaft
BUWAL



BWG
BfWEG
UFAEG
UFAEG
FOWG



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Ufficio federal d'agricoltura



Bundesamt für
Raumentwicklung

Leitbild



**Gewässerraum
Wasserführung
Wasserqualität**

Zukunftsvision für unsere Fliessgewässer

Die Fliessgewässer sind eine wichtige Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen. Sie müssen geschützt und ihre Funktionen langfristig sicher gestellt werden. Einer Koordination der künftigen Massnahmen kommt eine zentrale Bedeutung zu, denn es geht darum, die Vision naturnaher Schweizer Gewässer umzusetzen.

Das «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» setzt Ziele und fordert Massnahmen

Die Fliessgewässer haben viele Funktionen: Sie gestalten Landschaften, transportieren Wasser und Geschiebe. Sie sind lebenswichtige Adern in unseren Landschaften und haben eine ausgleichende Wirkung für unsere Ökosysteme. Sie erneuern unsere Grundwasserreserven. Und vor allem: Sie sind lebendig und dynamisch. Sie suchen sich ihren Weg und treten dabei manchmal auch über die Ufer. Aber der Mensch ist ihnen zu nahe getreten.

Diese Funktionen können die Fliessgewässer durch zu starke Eingriffe des Menschen verlieren:

- Eingeengte Gerinne und zu harte Verbauungen können das Hochwasserrisiko verschärfen.
- Zu intensive industrielle oder landwirtschaftliche Nutzungen zu nahe am Gewässer beeinträchtigen die Wasserqualität.

Unsere Gesetzesgrundlagen im Wasserbau, im Gewässerschutz, in der Raumplanung und der Landwirtschaft spiegeln diese Erkenntnisse. Die Forderungen nach ausreichendem Gewässerraum, effizientem Schutz vor Wassergefahren sowie nach der Erhaltung der Gewässerqualität können heute optimal kombiniert werden.

Die Praxis zeigt, dass dieser ganzheitliche Ansatz erfolgreich ist. Dafür gibt es in der ganzen Schweiz gute Beispiele. Es sollen noch viele mehr werden.

Drei **Entwicklungsziele** stehen im Vordergrund:

Ausreichender Gewässerraum

Ausreichende Wasserführung

Ausreichende Wasserqualität

Diese Ziele können erreicht werden, wenn den Grundsätzen der **Nachhaltigkeit** entsprochen wird: Konkret bedeutet das die gleichgewichtige Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte eines Gewässers. Langfristig resultiert daraus die Erhaltung natürlicher Gewässer.

Das «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» der Bundesämter BUWAL, BWG, BLW und ARE bringt die Entwicklungsziele für unsere Fliessgewässer den Fachleuten und Interessierten näher. Die vier Bundesämter wollen mit dem guten Beispiel einer ganzheitlichen Zusammenarbeit vorangehen und gleichzeitig Anstösse für eine nachhaltige Strategie auf allen Handlungsebenen der Gewässerpolitik geben. Das Leitbild skizziert Massnahmen, wie die Kantone, Regionen und Gemeinden vorgehen können. Nicht zuletzt will es den Fachleuten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern gute Beispiele liefern. Das Wissen ist vorhanden. Es kann jetzt gehandelt und umgesetzt werden.



Das gute Beispiel

Vorbildliches Fließgewässerkonzept des Kantons Genf

Revitalisierungsmassnahmen an der «Allondon» ¹ und unterhalb der «Verbois-Sperre» ² geben dem Gewässer seine Dynamik, seine Vielfalt der Lebensräume und deren Vernetzung zurück. Davon profitieren die angepasste Fauna und die Flora (z.B. die Prachtlibelle ³), aber auch für Erholungssuchende ⁴. Für Genf als «Stadtkanton» ist das eine besondere Bereicherung.



Der Kanton Genf hat 2001 den vom Wasserwirtschaftsverband, dem Verein für Ingenieurbiologie und Pro Natura gestifteten Schweizer Gewässerpreis erhalten. Mit gutem Grund, denn der Kanton hat seit 1997 der Revitalisierung seiner Fließgewässer Priorität eingeräumt. Mit einem 31-Millionen-Programm und gestützt auf 5 Spezialgesetze soll in den nächsten Jahren die Revitali-

sierung der vielen Bäche und Gerinne im Einzugsgebiet des Kantons realisiert werden. Mit grenzüberschreitenden Bewirtschaftungsverträgen («contrats de rivières») im Einzugsgebiet von Genfersee und Rhone werden die Massnahmen abgesichert. Die Realisierungsmassnahmen sind vielfältig und decken unter anderem die Aspekte «Gewässerraum», «Vielfalt der Lebensräume und Land-

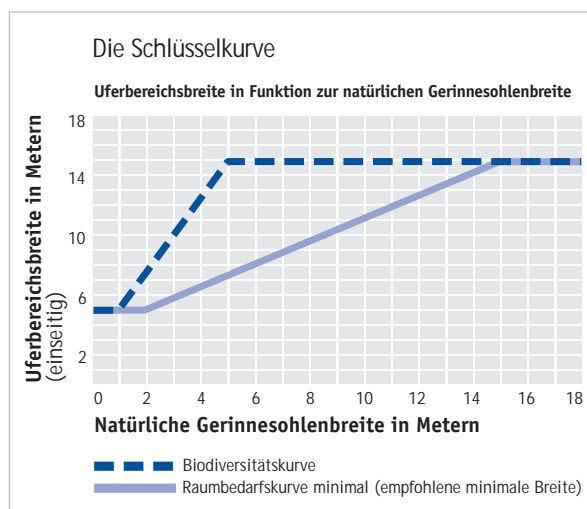
schaftsqualität» und «Wasserqualität» ab. Bereits seit 2001 realisiert sind die Massnahmen unterhalb der Verbois-Sperre («Teppes de Verbois») an der Rhône. Der Erfolg ist da: Hier haben die Biber wieder Fuss gefasst. In Angriff genommen wurden seither die Revitalisierungsarbeiten an der «Aire» und der «Seymaz». (mehr unter www.geneve.ch/nature)

Entwicklungsziel «ausreichender Gewässerraum»

Das erste Entwicklungsziel geht davon aus, dass unsere Fließgewässer oft zu wenig Raum zur Verfügung haben. Die Wasserbauverordnung verpflichtet deshalb die Kantone zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs, der die natürlichen Funktionen des Fließgewässers sicherstellt.

Ein **ausreichender Gewässerraum** für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports und der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung;
- genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen;
- genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume;
- genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft;
- ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fließgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.



Massnahmen zur Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums:

Der **Hochwasserschutz** wird mit minimalen Eingriffen in die Fließgewässer sichergestellt. Es gilt das Prinzip: «Rückhalten wo immer möglich, durchleiten wo nötig».

Der **Raumbedarf der Fließgewässer** ist in der kantonalen Richtplanung als Grundsatz zu verankern und in der Nutzungsplanung umzusetzen. Das heisst:

■ An **allen Fließgewässern** ist der Raumbedarf im Sinne der «Raumbedarfskurve minimal» (siehe nebenstehende Grafik) anzustreben. Dies dient der Sicherstellung der Gewässerfunktionen in minimalem Umfang. Pufferstreifen sind situationsbezogen sicherzustellen, je nach Situation entsprechen sie im Minimum dem Düngeverbotsstreifen gemäss Stoffverordnung bzw. dem Pufferzonenschlüssel (Empfohlene minimale Gewässerbreite).

■ In nationalen **Vorranggebieten** (nationale Interessengebiete Naturschutz «NIN»; Inventare von nationaler Bedeutung) und in weiteren, von den Kantonen zu bezeichnenden Vorranggebieten (z.B. Naturschutzgebiete, Gewässerschutzbereiche, Fischschutzgebiete) ist der Raumbedarf nach Massgabe der «**Biodiversitätskurve**» (siehe Grafik) anzustreben. Dieser dient der Sicherstellung und Förderung der natürlichen Vielfalt standortgerechter Tier- und Pflanzenarten (Erweiterte Gewässerbreite, Vernetzungskorridor).

■ Sofern eine entsprechende Zielsetzung besteht, ist der Raumbedarf in **Inventarobjekten** von nationaler Bedeutung (z.B. Auen), in ausgewiesenen Schutzgebieten und in Bereichen mit einer extensiven Nutzung im Sinne des Pendelbandes anzustreben. Das Pendelband (genügend Raum für die Bildung von Mäandern, Verzweigungen des Laufes, begrenzte Ufererosion erlaubt) dient der Sicherstellung der naturnahen Eingliederung des Fließgewässers in die Landschaft (massgebende Grösse: Pendelbandbreite).

Das gute Beispiel Ganzheitliche Konzepte für die Thur

Sehr wichtig ist auch an der Thur die Wiederherstellung natürlicher Flussläufe, so etwa durch Aufweitung oberhalb von Wattwil (SG) ¹, oder beim Schaffäuli bei Neunforn (TG) ². Aber auch die Schaffung von geeigneten Orten für die Erholungsnutzung gehört zum Konzept ³, Glattmündung bei Oberbüren (SG). So kann die Bevölkerung für eine nachhaltige Nutzung der Fließgewässer sensibilisiert werden.



Nach dem Willen der fünf Kantone Appenzell (AI und AR), St. Gallen, Thurgau und Zürich, soll die 127 km lange Thur ein «Fluss mit Zukunft für Mensch, Natur und Landschaft» sein. Aus diesem Grund wird der Raumbedarf des Flusses differenziert und entsprechend der Hochwassergefahrensituation und der Nutzungsgrundeigentümergebunden festgelegt.

Auf Stufe Nutzungsplanung kann der Gewässerraum mit Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien gesichert werden. Im Rahmen von Landschaftsentwicklungskonzepten werden sogenannte «Lebensraumverbundkorridore» ausgeschieden. In den Erholungsgebieten sollen zusätzliche Raumsprüche mitberücksichtigt werden (z.B. Raum für Wanderwege, Rastplätze). Für Hochwassergebiete sind Retentionsräume zur Entschärfung des Hochwasserrisikos vorgesehen (z.B. bei Alt St. Johann).

In wenig genutzten Gebieten und den Auen soll der Thur zusätzlicher Raum für dynamische Entwicklungen zugestanden werden (Ausscheidung eines Pendelbandes). (Weitere Informationen: Broschüre «Die Thur, Ziele für den Wasserbau», 2001, Kantonale Fachstellen für Wasserbau AR, AI, SG, TG, ZH)

Entwicklungsziel «ausreichende Wasserführung»

Das zweite Entwicklungsziel will die ausreichende Wasserführung und die Wassermenge unserer Fließgewässer langfristig garantieren. Dort, wo die Nutzung durch den Menschen zu intensiv ist, sind neue Konzepte gefragt. Denn ausreichende Wassermengen sind die Grundlage für die wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere in und an den Gewässern.

Eine **ausreichende Wasserführung** mit einem naturnahen Abflussregime einschliesslich Geschiebehalt heisst:

- Erhalten ausreichender aquatischer Lebensräume
- Eine angemessene Restwassermenge bei Wasserentnahmen und Wassernutzungen

Massnahmen für eine ausreichende Wasserführung

Die Nutzung der Fließgewässer hat unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufes zu erfolgen. Das heisst:

■ Bei **Wassernutzungen** ist die Restwassersituation im Hinblick auf die Erhaltung ausreichender aquatischer und anderer sensibler, wassergebundener Lebensräume zu optimieren. Bei bestehenden Wasserentnahmen an Gewässern sind allenfalls erforderliche Sanierungen durchzuführen.

■ **Beeinflusste Abflussregime und der Geschiebehalt** sind anlässlich der Planung, der Erstellung oder des Betriebes von Bauten oder Anlagen so zu verbessern, dass sie zum Erreichen der Entwicklungsziele beitragen

■ **Natürliche Regime von Abfluss und Geschiebetrieb** sind möglichst zu erhalten; soweit die Erhaltung nicht möglich ist, sind sie im Hinblick auf die Sicherstellung aller Gewässerfunktionen in Qualität, Quantität und in der zeitlichen Dimension so naturnah wie möglich zu gestalten.



Das gute Beispiel Genügend Wasser in der Kleinen Emme

Einfache Rückbauten (Entfernen von harten Flussverbauungen) sowie die Vernetzung mit den Seitenbächen mittels durchgängiger Sohlenrampen und Fischaufstiegshilfen führen zu guten Lösungen. Vorbild für ein halbes Dutzend Zuflüsse ist die einzige noch natürliche Einmündung der Fontannen in die Kleine Emme ¹. Oder natürliche Flusssohlen wie bei Wilzigen ⁴.

Im unteren Flusslauf zeigt die neu ausgelegte Restwasserstrecke unterhalb des Wehres Torenberg mit einer Restwasserdotierung von 1,7 Kubikmeter Wasser pro Sekunde im Vergleich zum vorherigen Zustand ² sofort positive Wirkung ³.



Mit Hilfe der Flussgebietsplanung für die 35 Kilometer lange «Kleine Emme» leistet der Kanton Luzern in Sachen Fließgewässerschutz Pionierarbeit. Die Planung berücksichtigt die modernen Prinzipien des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Flussgebietsplanung geht von der Darstellung der Grundlagen der Wassernutzung, der Hydrologie, der Wasserqualität, der Biologie, der Ökomorphologie inklusive der Durchgängigkeitsstörungen für Fische aus. Aufgrund dieser Grundlage wurde der Handlungsbedarf bestimmt. Mögliche Massnahmen sind:

Rückbauten, Fischpässe und Umgehungsgewässer zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers. Eine der Massnahmen an der Kleinen Emme betrifft im unteren Teil das neue Regime für die Wasserableitungen von drei hintereinander liegenden Wehren für die Erzeugung von Elektrizität (Wolhusen, Torenberg und Emmenweid). Das Wehr Torenberg (das erste Wasserkraftwerk der Schweiz) zweigt zur Energiegewinnung 7 Kubikmeter Wasser pro Sekunde ab und führte bisher auf der 2,9 Kilometer langen Restwasserstrecke während 132 Tagen im Jahr kein Wasser. Das Wehr Emmenweid war sogar während 210 Tagen «trocken». Die Flussgebietsplanung

sieht nun zusätzliche Restwassermengen vor. Mit dem guten Beispiel geht beim Wehr Torenberg die Werkeigentümerin (EWLE Luzern) voran: Hier wird eine Wassermenge von mindestens 1 Kubikmeter pro Sekunde freiwillig dotiert. Wenn in Zukunft die Restwassermengen aller drei Werke über Fischtreppe eingehalten sind, ist die Fischdurchgängigkeit wieder hergestellt. Die Beschränkung ist auch ein Vorteil für die Kraftwerke: Der erzeugte Strom kann mit einem Ökolabel attraktiv vermarktet werden. Mehr Informationen zu den touristischen Aspekten der Kleinen Emme: www.soerenberg.ch

Entwicklungsziel «ausreichende Wasserqualität»

Das dritte Entwicklungsziel will in erster Linie die belastenden Schad-, Schmutz- und Nährstoffe vermindern, welche in die Fließgewässer gelangen. Die Massnahmen sollen an der Quelle anpacken und so die hohen Folgekosten des Gewässerschutzes reduzieren.

Eine **ausreichende Wasserqualität** heisst:

- die Temperaturverhältnisse sind naturnah;
- künstliche, langlebige Stoffe sind im Wasser, in den Schwebstoffen und in den Sedimenten nicht oder nur in unschädlichem Ausmass enthalten;
- andere Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit ins Wasser gelangen können, haben keine nachteiligen Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften und auf die Nutzung der Fließgewässer.

Massnahmen für die Schaffung einer ausreichenden Wasserqualität

Die Vermeidung oder Verringerung der Gewässerbelastung durch Schad-, Schmutz- und Nährstoffe aus Haushalt, Industrie und Gewerbe sowie aus diffusen Quellen (Landwirtschaft, Luft) muss in erster Linie durch Massnahmen an der Quelle erfolgen. Das heisst:

■ Die Einträge von Schad- und Nährstoffen aus dem kommunalen Bereich sind durch Massnahmen bei der Verwendung der Stoffe und bei der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder derart zu verringern, dass Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

■ Die Einträge von synthetischen organischen Stoffen und von Schwermetallen aus Industrie und Gewerbe sind durch

Massnahmen bei den Produktionsprozessen und bei der Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder derart zu reduzieren, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

■ Die diffuse Gewässerbelastung durch Schad- und Nährstoffe ist soweit zu reduzieren, dass die Fließgewässer vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. In der Landwirtschaft sind die Einzelmassnahmen u.a.: Einrichtung von Pufferstreifen mit extensiver Bewirtschaftung, ausgeglichene Düngerbilanz auf Betrieben mit Nutztierhaltung, Direktsaat, Extensivierung von Wiesland, reduzierter Einsatz von Kunstdüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln, Verminderung der Erosion und Abschwemmung der Böden durch entsprechende Bodenbearbeitungsmassnahmen (wie z.B. Direktsaat und/oder Mulchsaat).



Das gute Beispiel

Pufferzonen reduzieren Belastung der Gewässer

Entlang des Lyssbachs im Kanton Bern wurden im Rahmen verschiedener Renaturierungsmassnahmen Pufferzonen eingerichtet: Sie verpflichten die Landwirtschaft zu einer extensiven Bewirtschaftung und werden im Rahmen von Ausgleichszahlungen honoriert. Sie reduzieren den Eintrag von Nitrat und Phosphat ins Gewässer und schonen so die Lebensräume und Gewässer.

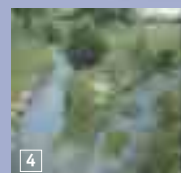
Bilder 1–4, Lyssbach, Kanton Bern



2



3



4

Die neuen gesetzlichen Grundlagen über den Raumbedarf von Fließgewässern und die Stoffverordnung des Umweltschutzgesetzes sowie das Gewässerschutzgesetz ergänzen einander: Entlang der Fließgewässer besteht gemäss Stoffverordnung eine 3-Meter-Pufferzone mit einem Verbot für Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel. Bei der Festlegung des Raumbedarfs kann diese bei Bedarf erweitert werden.

Mittlerweile gibt es in der ganzen Schweiz Dutzende von Beispielen von Pufferzonen entlang renaturierter Fließgewässer. Dank der Partnerschaft zwischen Landwirtschaft, Gemeinden, Kantonen und Umweltschutzstellen sind angepasste und praktikable Lösungen möglich.

Die Landwirte erhalten für ihre ökologische Leistung eine Entschädigung – und damit einen Anreiz. Gestützt auf den Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes (betreffend Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen) stehen jährlich genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um regionale Gewässerschutzprobleme zu lösen.

Die Beiträge haben für die einzelnen Bauernfamilien betriebswirtschaftlich grosse Vorteile. Sie sind aber auch volkswirtschaftlich höchst sinnvoll: Denn so werden die Kantone und der Bund jährlich um viele Millionen Franken an Gewässerschutzkosten entlastet. Das Prinzip, die Nitrat- und Phosphatprobleme unserer Gewässer an der Ursache anzupacken, indem der Eintrag ins Gewässer verhindert wird, macht sich langfristig bezahlt.

Alle ziehen am gleichen Strick

In der Schweiz gibt es ein grosses Know-How über die Nutzung, Erhaltung und Entwicklung der Fliessgewässer. Wenn die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten aus den Bereichen Wasserbau, Biologie, Ökologie, Landwirtschaft, Raumplanung und Wirtschaft gut klappt, sind gute Lösungen möglich. Das ist im Interesse der Gewässer, aber auch von uns allen.

Das «Leitbild Fliessgewässer Schweiz» gibt Anstösse für einen ganzheitlichen Umgang mit Gewässern. Es zeigt, wie erfolgreiche Lösungen angepackt werden. Das Leitbild allein hat jedoch keine Wirkung. Für die Umsetzung in die Praxis braucht es Menschen. Menschen aus allen Disziplinen, denn nur das Zusammenspiel zwischen den Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Wasserbau, der Ökologie, der Raum- und Landschaftsplanung und der Landwirtschaft garantiert eine sachgerechte Umsetzung der Entwicklungsziele dieses Leitbildes. Jeder und jede von ihnen geht mit einem bestimmten Blickwinkel ans Werk. Zusammen haben jedoch alle auch einen Blick fürs Ganze und für Lösungen, die allen Interessen gerecht werden. Eine tragende Rolle spielt dabei das Zusammenwirken zwischen den Fachstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Bei den öffentlichen Fachstellen befindet sich viel Know How. Ihre Funktion ist auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. So etwa des Gewässerschutzgesetzes, der Gewässerschutzverordnung (Festlegung der Anforderungen an die Wasserqualität), der Wasserbauverordnung (Artikel 21: Verpflichtung der Kantone auf Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer) oder der Stoffverordnung (Verbote und Einschränkungen der Verwendung von Stoffen an Gewässern). Diese Gesetze legen die Richtung für den Umgang mit Fliessgewässern fest, sie lassen Spielräume für intelligente und innovative Lösungen.

Diese Spielräume sollen noch besser genutzt werden. Ebenso wichtig sind die privaten Akteure: Die Wirtschafts- und Umweltverbände – und nicht zuletzt die direkt Betroffenen. Sie alle wollen zu Recht ein Wort mitreden. Sie alle sollen an den Projekten teilhaben und mitwirken, aber auch selber die Initiative ergreifen. Und sie sollen nach der Realisierung die Freude an der guten Lösung teilen. In den letzten Jahren wurde in der ganzen Schweiz in vielen Fliessgewässer-Projekten viel Wertvolles geleistet: Bei vielen Gewässern werden sowohl die Hochwasserschutzsicht wie auch die Umweltanliegen berücksichtigt, eine stattliche Anzahl an Renaturierungen und Wiederherstellungen wurde realisiert, der Hochwasserschutz hat einen neuen Stellenwert in einem neuen Umfeld erhalten. Zu verdanken ist dies den vielen engagierten Mitwirkenden aus allen Fach- und Wissensgebieten: Unsere Fliessgewässer haben eine lebendige Zukunft vor sich.

«Endlich eine ganzheitliche Sicht».



Die Sicht der Landwirtschaft

«Unsere Landwirtinnen und Landwirte tragen durch eine naturnahe Bewirtschaftung zu einer guten Qualität der Fliessgewässer bei. Sie sind die kompetenten Partner für die fachgerechte Nutzung und Pflege des Uferbereichs. Diese Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit müssen mit fairen Beiträgen von der öffentlichen Hand abgegolten werden.»

René Weber, Bundesamt für Landwirtschaft

Die Sicht der Gemeinden

«Dank der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Landbesitzern und -bewirtschaftern sowie dem Naturschutz haben auch wir in unserer Gemeinde zur Zukunft der Thur beigetragen. Der Hochwasserschutz ist wo notwendig gewährleistet, der Fluss hat seine natürliche Dynamik wieder und die Landschaft hat für Mensch, Pflanze und Tier eine bedeutende Aufwertung erfahren.»

Benjamin Gentsch, Gemeindeammann, Neunforn (TG)

Die Sicht des Wasserbaus

«Hochwasserschutz und Ökologie gehen heute Hand in Hand nach der Devise «so weich wie möglich, so hart wie nötig». Die heutige Philosophie im Wasserbau berücksichtigt vermehrt die Bedürfnisse von Bevölkerung und Natur gleichzeitig. Die Fliessgewässer sollen so weit möglich den ihnen zustehenden Raum wieder zurück erhalten. Das reduziert die Hochwassererisiken und lässt gleichzeitig der Natur ihren Lauf.»

Albert Hurni
Tiefbauamt des Kantons Bern

Die Sicht eines Kantons

«Die Renaturierung der Fliessgewässer ist nicht Luxus, sondern Pflicht! Die Klimaänderungen und Überschwemmungen oder lange Niedrwasserperioden rufen uns in Erinnerung wie wichtig es ist, die Dynamik und den Raum unserer Fliessgewässer zu erhalten. Genf hat die Renaturierung der Fliessgewässer gesetzlich verankert und die Finanzierung eines Aktionsprogramms beschlossen. Wir sind stolz, einen Beitrag zum internationalen Jahr des Wassers zu leisten.»

Robert Cramer, Regierungsrat des Kantons Genf

Die Sicht der Umweltverbände

«Endlich wird eine ganzheitliche Sicht durchgesetzt. Jetzt haben wir die Chance, unsere wichtigsten Fliessgewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu bringen. Davon profitiert die Natur, davon profitieren wir alle als Konsumentinnen und Konsumenten und als Erholungssuchende.»

Silva Semadeni, Präsidentin Pro Natura Schweiz

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft (BUWAL) und
Bundesamt für Wasser und
Geologie (BWG) unter Mitarbeit
des Bundesamtes für
Landwirtschaft (BLW) und des
Bundesamtes für Raument-
wicklung (ARE)
www.umwelt-schweiz.ch,
www.bwg.admin.ch
© BUWAL/BWG, Bern, 2003

Konzept und Redaktion:
naturaqua PBK, Bern

Begleitung:
Ulrich Sieber (BUWAL),
Ulrich von Blücher (BWG),
Norbert Ledergerber (BUWAL)
Grafik und Gestaltung:
upART kommunikations design,
Bern

Zitierung:
BUWAL/BWG (Hrsg.), 2003:
Leitbild Fliessgewässer Schweiz.
Für eine nachhaltige
Gewässerpolitik.
Bern, 12 Seiten.

Hinweis:

Diese Broschüre befindet
sich im Druck und kann daher
erst ab 12. April 2003
bestellt werden-

Literatur

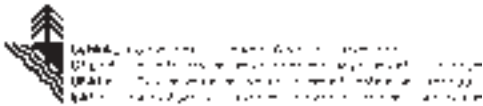
- Synthesebericht Raumbedarf von Fliessgewässern, BWG, 2002
- Der Stickstoffhaushalt in der Schweiz, Konsequenzen für Gewässerschutz und Umweltentwicklung, Schriftenreihe Umwelt, Nr. 209, BUWAL, 1993
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer: Ökomorphologie, Stufe F, Vollzug Umwelt, Mitteilungen zum Gewässerschutz, Nr. 27, BUWAL, 1998
- Mehr Raum für unsere Fliessgewässer, Pro Natura, 1999
- Strategie zur Reduktion von Stickstoffemissionen, Schriftenreihe Umwelt Nr. 273, BUWAL, 1996
- Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungszentrale 8315 Lindau, 2001
- Evaluation der Ökomassnahmen und Tierhaltungsprogramme, Dritter Zwischenbericht, BLW, August 2000
- Restwassermengen in Fliessgewässern, Wasserentnahmen, die insbesondere der Bewässerung dienen (Kt. Bern), Vollzug Umwelt, Mitteilungen zum Gewässerschutz, Nr. 24, BUWAL 1997
- Raum den Fliessgewässern!, BWG/BUWAL/ARE, 2000 (Falblatt)
- Mehr Raum und Dynamik für vernetzte Fliessgewässer, Fachbeitrag (in: Ingenieurbilogie, Nr. 3, 2000).
- Die Thur, Ein Fluss mit Zukunft für Mensch, Natur und Landschaft, Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau und Zürich, Bundesamt für Wasser und Geologie (2001)
- Instrumente zur Aufwertung von Fliessgewässern, PUSCH, Thema Umwelt 3/2002

Wichtigste gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz, Art.1 (Ganzheitliche Betrachtungsweise)
- Gewässerschutzgesetz, Art.6–13 (Abwasserbehandlung und Kanalisation)
- Gewässerschutzgesetz, Art.14, 27 (Hofdünger und Bodenbewirtschaftung)
- Gewässerschutzgesetz, Art. 29–36 (Restwasser)
- Gewässerschutzgesetz, Art. 37, 38 (Verbauung und Eindolung)
- Gewässerschutzgesetz, Art. 62a (Abgeltung für Nutzungsverzicht)
- Wasserbaugesetz, v.a. Art. 3,4, 7 (Vorgaben für den Hochwasserschutz und den Wasserbau)
- Wasserbauverordnung, Art. 21 (Verpflichtung der Kantone zur Festlegung des Raumbedarfs)
- Natur- und Heimatschutzgesetz (Vorgaben für spezifischen Natur- und Landschaftsschutz, Schutz inventarisierter Landschaften und Gewässer, z.B. Auen, Moorlandschaften, Moore)
- Umweltschutzgesetz (v.a. darauf beruhende Stoffverordnung)
- Fischereigesetz, v.a. Art. 7–10 (Festlegung der Anforderungen zum Schutz der Lebensräume)
- Raumplanungsgesetz, v.a. Art. 3, 17, (allgemeine Planungsgrundsätze, Festlegung von Schutzzonen in der Nutzungsplanung)
- Landwirtschaftsgesetz, Art. 70–77 (darauf beruhende Verordnungen zu Direktzahlungen und Ökobeiträgen)
- Gewässerschutzverordnung, Anhang 1 (Ökologische Ziele für Gewässer)
- Gewässerschutzverordnung, Anhang 2 (Anforderungen an die Wasserqualität)

Bildnachweis

- Titelbild: naturaqua pbk, Bern; Seiten 2 | 3: Département de l'intérieur, de l'agriculture et de l'environnement du canton de Genève; Seiten 4 | 5: Atelier Stern & Partner, Zürich;
- Seiten 6 | 7: Dr. Pius Stadelmann, kantonales Amt für Umweltschutz Kanton Luzern; Seiten 8 | 9: Thomas Cunz, Bern.
- Die Porträtbilder auf den Seiten 10 | 11 wurden freundlicherweise von den Autorinnen und Autoren zur Verfügung gestellt.



Kontakt: BUWAL, 3003 Bern
www.umwelt-schweiz.ch



Bundesamt für Wasser und Geologie **BWG**
Office fédéral des eaux et de la géologie **OFEG**
Ufficio federale delle acque e della geologia **UFAEG**
Uffizi federal per aua e geologia **UFAEG**
Federal Office for Water and Geology **FOWG**

BWG, 3003 Bern
www.bwg.admin.ch



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

BLW, 3003 Bern
info@blw.admin.ch | www.blw.admin.ch

are
.....

Bundesamt für
Raumentwicklung

ARE, 3003 Bern
www.are.ch



Internationales Jahr des Wassers
Année internationale de l'eau
Anno internazionale delle acque
Onn internazional da l'aua
International Year of Water

2003

Bestellungen: Dieses Leitbild kann bestellt werden bei BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, Bestellnummer: 319.503d Internet: www.bundespublikationen.ch